



Abteilung 13

siehe Verteiler!

## → Umwelt und Raumordnung

### Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Andrea Teschinegg  
Tel.: +43 (316) 877-4195  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-77338/2026-2

Graz, am 10.04.2026

Ggst.: Informationen an Gemeinden und Bausachverständige 2026,  
Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025, LGBl.Nr. 19/2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025**, LGBl.Nr. 19/2026, ist am 27.02.2026 in Kraft getreten und hat unter anderem auch Änderungen bzw. Erleichterungen im Steiermärkischen Baugesetz zum Inhalt. Aufgrund vermehrter Rückfragen ergeben sich zur Klarstellung sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges folgende Informationen:

### 1.) Aufstellung von Wärmepumpen:

Die ortsfeste Aufstellung von **Wärmepumpen** unterliegt nunmehr lediglich der **qualifizierten Meldepflicht** gem. § 21 Abs 2 Z 2b Stmk. BauG. Eine Baubewilligung bzw. die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens ist daher nicht mehr erforderlich, ebenso wenig die Zustimmung der Nachbarn im 6m-Radius.

Die Mitteilung an die zuständige Baubehörde hat gem. § 21 Abs 3 Z 1 und Z 5 Stmk. BauG zu enthalten:

- Grundstücksnummer, Lage am Grundstück, kurze Beschreibung des Vorhabens
- technisches Datenblatt
- die **Bestätigung** einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs **über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze**; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

Unklarheit herrscht vielfach darüber, wer diese Bestätigung ausstellen darf. Den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

*Nunmehr soll die behördliche Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen ersetzt werden. Die oder der Sachverständige muss den Umstand bestätigen, dass der zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird. Die Befugnis der oder des Sachverständigen richtet sich nach den für die Berufsausübung einschlägigen Bestimmungen, das sind die Gewerbeordnung 1994 und das Ziviltechnikergesetz 2019. Die oder der Sachverständige muss nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugt sein, Prüfungen im Bereich Schalltechnik vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung zu bestätigen. Sofern dieser Umstand von einer oder einem befugten Sachverständigen bestätigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass das maßgebliche Schutzniveau gesichert ist und eine weitere Prüfung durch die Baubehörde damit entfallen kann.*

Diese Befugnis kommt jedenfalls **Ziviltechnikern** im einschlägigen Fachbereich zu (insbesondere Maschinenbau, technische Physik, Energie- und Umwelttechnik sowie Gebäudetechnik). Gem. § 3 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes sind nämlich Ziviltechniker auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen und zur Erstellung von Gutachten befugt. Die entsprechenden Spezialisierungen bzw. Befugnisse des jeweiligen Ziviltechnikers können auf der Homepage der Bundeskammer für Ziviltechniker abgerufen werden.

In Abstimmung mit der für das gewerbliche Berufsrecht zuständigen Abteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kommen als Befugte nach der Gewerbeordnung folgende Sachverständige in Betracht:

- **Heizungstechniker** gem. § 94 Z 31 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO)
- **Kälte- und Klimatechniker** gem. § 94 Z 37 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO), jedoch jeweils nur für jene Anlagen, die von ihnen installiert werden. Diese Gewerbetreibenden sind nicht befugt, für andere Anlagen, die nicht von Ihnen aufgestellt werden, Bestätigungen auszustellen.
- einschlägige **Ingenieurbüros**, welche sich z.B. explizit auf Schalltechnik, aber auch technischen Umweltschutz oder technische Physik spezialisiert haben. Die Befugnis kann durch GISA-Abfragen bzw. im Zweifel direkt mit der WKO abgeklärt werden.

**Baumeister** gem. § 94 Z 5 GewO sind nicht als nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugte Sachverständige im Sinne des § 21 Abs. 3 Z 5 BauG anzusehen.

**Anforderungen an die Bestätigung:**

Das Stmk. BauG spricht ausdrücklich nur von einer Bestätigung über die Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze. Ein Schallgutachten wird daher nicht gefordert. Aus der Bestätigung muss jedoch klar und ausdrücklich hervorgehen, dass der für die jeweilige Widmung des Bauplatzes nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Nachbargrundgrenze lt. ÖNORM S 5021 eingehalten wird. Zu diesem Zweck ist auf der Bestätigung auch der jeweilige Planungsbasispegel anzugeben.

**Für die Baubehörde ist daher nur zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen (inkl. schalltechnischer Bestätigung) für die qualifizierte Meldung der Wärmepumpe vollständig vorliegen.**

**2.) Digitale Einreichung:**

Aufgrund des Umstandes, dass mit dem Stmk. Deregulierungsgesetz in **§ 22 Abs. 2 Z 6 BauG** der letzte Satz („Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung“) entfallen ist, herrscht bei einigen Baubehörden Unsicherheit darüber, ob eine digitale Einreichung zulässig ist.

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit dem Steiermärkisches Digitalisierungsgesetz 2025 (StDigG 2025), LGBI. Nr. 125/2025, das 31.12.2025 in Kraft getreten ist. § 5 und § 6 StDigG 2025 enthalten umfassende Regelungen zur elektronischen Einbringung von Unterlagen und zur Nachforderung von elektronischen Ausfertigungen. Diese regeln den Umgang mit elektronischen Einreichunterlagen einheitlich für alle Landesmaterien und sollen nunmehr in den Landesgesetzen abweichende Sonderregelungen vermieden werden. **Insbesondere wird in § 5 Abs. 1 StDigG 2025 festgelegt, dass in behördlichen Verfahren für elektronisch eingebrachte Unterlagen die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung grundsätzlich ausreichend ist.** Aus diesem Grund ist § 22 Abs. 2 Z 6 letzter Satz, der eine vom StDigG 2025 abweichende Regelung zur elektronischen Einbringung von Unterlagen dargestellt hat, entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Andrea Teschinegg  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per Mail an:

- alle Gemeinden in der Steiermark
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Steiermark
- Wirtschaftskammer Steiermark – zH. Mag. Absenger, Mag. Lackner und Ing. Stvarnik